



ZULÄSSIGE HILFSMITTEL – LEHRDIPLOM

In diesem Dokument sind die **zulässigen Hilfsmittel** für jede einzelne schriftliche Prüfung geregelt. Dieses Dokument gilt nur für das Frühjahrssemester 2023. Es stützt sich auf das Merkblatt zu den Leistungsnachweisen mit Beschluss der Fakultätsversammlung vom 6. Oktober 2021, RS 4.1.3, Version 1.0.

Wichtiger Hinweis

Es ist Sache der Studierenden, sich im Vorfeld der Prüfungen darüber zu informieren, welche Hilfsmittel an den Prüfungen zugelassen sind und die für die Prüfungen relevanten Hilfsmittel sorgfältig zu kontrollieren. Das Prüfungsteam unterstützt Sie gerne bei Fragen und Unklarheiten. Wir weisen nachdrücklich darauf hin, dass die Hörsaalverantwortlichen und Aufsichtspersonen kurz vor Prüfungsbeginn keine verbindlichen Auskünfte erteilen.



Modul: Öffentliches Recht I

1. Schreibsachen, Papier

- ✓ Schreibsachen sind mitzubringen.
- ✓ Schreibblock oder weisses A4-Papier mit 5 cm breitem Rand sind mitzubringen.

2. Wörterbücher

- ✓ Zweisprachige Wörterbücher (Übersetzungswörterbücher) ohne Notizen sind erlaubt. Diese dürfen nur Übersetzungen, jedoch keine inhaltlichen Umschreibungen enthalten.

3. Amtliche Erlasse

- ✓ Es sind alle amtlichen Erlasse (ohne Notizen, Markierungen und Beschriftungen) zugelassen.

4. Private Gesetzessammlungen

- ✓ Es sind folgende private Gesetzessammlungen zugelassen (ohne Notizen, Markierungen und Beschriftungen):
 - Giovanni Biaggini/Bernhard Ehrenzeller (Hrsg.), Studienausgabe Öffentliches Recht, 10. Auflage, Zürich: Schulthess Verlag 2021
 - Peter Hänni u.a. (Hrsg.), Texto-Gesetzesausgabe Öffentliches Recht I, 5. Auflage, Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag 2020

Ältere Auflagen dürfen mitgebracht werden, wobei zum eigenen Vorteil jeweils die aktuelle Auflage verwendet werden sollte.

5. Weitere Hilfsmittel

- ✓ Es sind keine weiteren Hilfsmittel zugelassen.

6. Markierungen

- ✓ Markierungen sind nicht erlaubt.

7. Beschriftungen

- ✓ Beschriftungen sind nicht erlaubt.



Modul: Privatrecht I

1. Schreibsachen, Papier

- ✓ Schreibsachen sind mitzubringen.
- ✓ Schreibblock oder weisses A4-Papier mit 5 cm breitem Rand sind mitzubringen.

2. Wörterbücher

- ✓ Zweisprachige Wörterbücher (Übersetzungswörterbücher) ohne Notizen sind erlaubt. Diese dürfen nur Übersetzungen, jedoch keine inhaltlichen Umschreibungen enthalten.

3. Amtliche Erlasse

- ✓ Es sind alle amtlichen Erlasse zugelassen, folgende Erlasse sollten an die Prüfung mitgebracht werden:
 - Zivilgesetzbuch (ZGB), SR 210
 - Obligationenrecht (OR), SR 220Ältere Auflagen dürfen mitgebracht werden, wobei zum eigenen Vorteil jeweils die aktuelle Auflage verwendet werden sollte.

4. Private Gesetzessammlungen

- ✓ Es sind folgende private Gesetzessammlungen zugelassen:
 - ANDREA BÜCHLER (Hrsg.), TEXTO Gesetzesausgabe ZGB, Schweizerisches Zivilgesetzbuch und Nebenerlasse, 15. Aufl., Basel 2023
 - CORINNE WIDMER LÜCHINGER (Hrsg.), TEXTO Gesetzesausgabe OR, Schweizerisches Obligationenrecht und Nebenerlasse, 15. Aufl., Basel 2023
 - THOMAS SUTTER-SOMM (Hrsg.), ZGB, Schweizerisches Zivilgesetzbuch mit ZPO, SchKG und BGG, 34. Aufl., Zürich 2022
 - THOMAS SUTTER-SOMM (Hrsg.), OR, Obligationenrecht, Vollständige Textausgabe mit wichtigen Nebengesetzen und Verordnungen, 34. Aufl., Zürich 2022Ältere Auflagen dürfen mitgebracht werden, wobei zum eigenen Vorteil jeweils die aktuelle Auflage verwendet werden sollte.

5. Weitere Hilfsmittel

- ✓ Es sind keine weiteren Hilfsmittel zugelassen.

6. Markierungen

- ✓ Markierungen sind nicht erlaubt.



7. Beschriftungen

- ✓ Beschriftungen sind nicht erlaubt.